

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 16.10.2012

Sozialversicherungsfreiheit von Geschäftsführern ohne Unternehmensbeteiligung - Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 29.08.2012 -

Immer wieder beschäftigt die Sozialgerichte die Frage, ob auch nicht am Unternehmen beteiligte Geschäftsführer von der Pflicht zur Abführung von Beiträgen an die gesetzlichen Sozialversicherungen befreit sein können.

Selbstständige Tätigkeit und abhängiges Beschäftigungsverhältnis

Grundsätzlich kommt eine Befreiung von der Versicherungspflicht für Personen in Betracht, die selbstständig tätig sind, also bei denen kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Dies trifft im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) immer dann zu, wenn ein Gesellschafter-Geschäftsführer eine Kapitalbeteiligung von mindestens 50 % hält oder wenn er aufgrund einer besonderen Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag die Beschlüsse der anderen Gesellschafter verhindern kann (Sperrminorität).

Steht eine selbstständige Tätigkeit aus diesen Gründen nicht eindeutig fest, so sind die allgemeinen Voraussetzungen für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zu prüfen. Maßgebend ist dabei das Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse. Dies gilt sowohl für Personen, die für ein Unternehmen tätig sind und deren Beteiligung – ohne Vorliegen einer Sperrminorität – unter 50 % liegt, als auch für Personen, die keine Gesellschaftsanteile am Unternehmen halten.

Ausnahmsweise auch Versicherungsfreiheit ohne gesellschaftliche Beteiligung

Bereits in den 70er Jahren hatte das Bundessozialgericht (BSG) darauf hingewiesen, dass bei einem Geschäftsführer in bestimmten Fällen eine selbstständige Tätigkeit auch ohne gesellschaftliche Beteiligung in Betracht kommen kann. Dies kann vor allem bei einer familiären Verbundenheit zwischen dem Geschäftsführer und dem/den Gesellschafter/n der Fall sein. Denn diese familiäre Verbundenheit kann zu einem Gefühl erhöhter Verantwortung füreinander führen, indem auf der einen Seite die Geschäftsführertätigkeit überwiegend durch familiäre Rücksichtnahme geprägt ist und auf der anderen Seite es an der Ausübung einer Direktion durch den/die Gesellschafter völlig fehlt.

Die aktuellen Entscheidungen

Dass eine Sozialversicherungsfreiheit in diesen Konstellationen jedoch weiterhin die Ausnahme bildet, hat das BSG jüngst klargestellt.

Obwohl die Vorinstanz – das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen – eine Sozialversicherungsfreiheit in zwei Fällen angenommen hatten, hat das BSG beide Male eine abhängige Beschäftigung der Kläger und damit ihre Versicherungspflicht festgestellt.

Im ersten Fall – Urteil vom 29.08.2012, Az. B 12 KR 25/10 R – wollte der Kläger die Sozialversicherungsfreiheit seiner Tätigkeit bereits für eine Zeitspanne festgestellt haben, in der er weder Gesellschaftsanteile besaß noch die Position des Geschäftsführers der väterlichen GmbH einnahm. Zwar hatte der Vater als alleiniger Gesellschafter und einziger Geschäftsführer dem Kläger die Unternehmensleitung tatsächlich übertragen und auf die Ausübung seines Weisungsrechts gänzlich verzichtet. Erst nach dessen Tod jedoch wurde der Kläger von der dann alleinigen Gesellschafterin, seiner Mutter, formal zum Geschäftsführer bestellt.

Im zweiten Fall – Urteil vom 29.08.2012, Az. B 12 R 14/10 R – war der Kläger für eine GmbH & Co. KG als nicht beteiligter Geschäftsführer (sog. Fremd-Geschäftsführer) der Komplementär-GmbH tätig. Neben seiner Mutter war eine weitere Person, mit der er nicht verwandt war, am Unternehmen beteiligt.

Diese Person war Mehrheitsgesellschafter sowohl der Kommanditgesellschaft als auch der Komplementär-GmbH und zugleich – neben dem Kläger – Geschäftsführer. Der Kläger, der später Gesellschafter wurde, begehrte Feststellung seiner Sozialversicherungsfreiheit bereits für die Zeit seiner Tätigkeit als Fremd-Geschäftsführer.

In beiden Fällen stufte das BSG die Tätigkeiten der Kläger als abhängige Beschäftigungsverhältnisse ein. Die Beurteilung, ob eine abhängige oder selbstständige Tätigkeit vorliegt, richte sich nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung und hänge davon ab, welche der für die jeweilige Erwerbsform sprechenden Merkmale überwiegen. Ausgangspunkt, so der entscheidende Senat weiter, sei das Vertragsverhältnis.

Dazu im Widerspruch stehende tatsächliche Verhältnisse – und die sich daraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsächlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung – gingen der formalen Vereinbarung vor.

Dies gelte jedoch nur dann, wenn dies rechtlich zulässig ist.

Maßgeblich in beiden Fällen war, dass ein Dritter die gesellschaftsrechtlich zwingende Kontrolle besaß. Nach Aussage des Gerichts fehlte es im zweiten Fall bereits an der verwandtschaftlichen Bindung des Klägers zum Mehrheitsgesellschafter der Kommanditgesellschaft und damit an den Voraussetzungen für die aus der familiären Bindung hergeleiteten „Fiktionen“ gegenseitiger Rücksichtnahme. Im ersten Fall lagen die Voraussetzungen hierfür durch das Vater-Sohn-Verhältnis zwar grundsätzlich vor. Dennoch sei eine familiäre Verbundenheit oder Rücksichtnahme nach Auffassung der Richter grundsätzlich nicht geeignet, die Rechtsmacht, wie sie sich aus dem Gesellschaftsrecht und der Funktion des Vaters als alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer ergibt, gänzlich zu verneinen. Eine bloße „Schönwetter-Selbstständigkeit“ mit Blick auf zwar rechtlich bestehende, jedenfalls bis zu einem ungewissen Konfliktfall tatsächlich aber nicht ausgeübte Kontrollrechte reichten zu einer abweichenden Beurteilung der Tätigkeit des Klägers nicht aus.

Fazit

Mit den Entscheidungen vom 29.08.2012 stellt das BSG weiter strenge Anforderungen an die Sozialversicherungsfreiheit von GmbH-Geschäftsführern. Dabei bleibt es seiner Linie treu, dass neben den rechtlichen Vereinbarungen die tatsächlichen Verhältnisse entscheidend sind. Letzteres gilt jedoch nur im Rahmen des gesetzlich Erlaubten. Maßgeblich sind dabei stets die Umstände des Einzelfalls.

Im Ergebnis wird die Sozialversicherungsfreiheit von nicht am Unternehmen beteiligten Geschäftsführern in der Praxis weiter die Ausnahme bleiben.

Die schriftliche Entscheidung in beiden Fällen steht noch aus.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de